

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 31. Mai 2010 I 61-1.59.24-41/09

Zulassungsnummer:

Z-59.24-275

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ow. Landscheideweg 36, 21037 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

"ABG-Basis-System" für Abfüllflächen von Tankstellen

Deutsches Institut für Baatechnik

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Blatt Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.24-275 vom 17. Oktober 2005.



Z-59.24-275

Seite 2 von 9 | 31. Mai 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik



7-59.24-275

Seite 3 von 9 | 31. Mai 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Abdichtungssystem "ABG-BASIS-SYSTEM" für Abfüllflächen von Tankstellen. Das System besteht aus einem frostsicheren Aufbau entsprechend Bauklasse III der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01¹), in den zur Abdichtung des Untergrundes gegen wassergefährdende Stoffe eine Dichtungsbahn eingebaut wird. Unterhalb der Dichtungsbahn wird ein Prüfrohrsystem als Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen eingebaut (s. Anlage 1).
- (2) Es dürfen nur Dichtungsbahnen aus Polyethylen mit einer Nenndicke von 2,0 mm und einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Anwendungsbereich "Abdichtungsmittel von Auffangwannen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" eingesetzt werden. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Dichtungsbahnen muss den Nachweis enthalten, dass die Dichtungsbahn für die Beanspruchungsstufe "hoch" nach TRwS "Ausführung von Dichtflächen"² chemisch beständig gegen die nachfolgend aufgeführten Mediengruppen bzw. Medien ist:
- Mediengruppe 1: Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004-03) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol
- Mediengruppe 2: Flugkraftstoffe
- Mediengruppe 3: Heizöl EL (nach DIN 51603-1:2003-09), ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle, ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
- Mediengruppe 3a: Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590:2009-10) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2009-02)
- Mediengruppe 3b: Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590:2009-10) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2009-02)
- Mediengruppe 4: alle Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe
- Mediengruppe 4a: Benzol und benzolhaltige Gemische
- Mediengruppe 4b: Rohöle
- Mediengruppe 4c: gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C
- Mediengruppe 7b: Biodiesel (nach DIN EN 14214:2009-02) bzw. Mediengruppe 7: alle organischen Ester und Ketone
- Harnstoff (s. Medienliste 59-213)
- (3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

Medienliste für Kunststoffbahnen aus Polyethylen als Abdichtungsmittel von Auffangsystemen in LAU-Anlagen, Stand Juli 2005, Schriften des DIBt



51879.09

RStO 01, Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, FGSV-Verlag GmbH

Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, Arbeitsblatt DWA-786, Oktober 2005



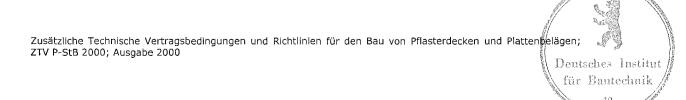
Z-59.24-275

Seite 4 von 9 | 31. Mai 2010

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das "ABG-BASIS-SYSTEM"
- ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die in Abschnitt 1(2) aufgeführten Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufe "hoch" nach TRwS "Ausführung von Dichtflächen"²,
- ist alterungs- und witterungsbeständig,
- erfüllt in Anlehnung an die RStO 01¹ die Anforderungen bis zur Bauklasse III unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung und
- lässt schnell und zuverlässig Undichtheiten an der Dichtungsbahn erkennen.
- (2) Das "ABG-BASIS-SYSTEM" setzt sich wie folgt zusammen (Regelquerschnitt):
- Pflasterdecke einschließlich Pflasterbett (nach ZTV P-StB 2000⁴)
- Tragschicht aus Dränbeton
- Dränschicht aus einer Drainmatte
- Dichtungsbahn mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gem. Abschnitt 1(2)
- Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen: Sandbett (mit schlaufenförmig verlegten Prüfrohren)
- Frostschutzschicht
- Planum
- (3) Der Regelquerschnitt und die alternativen Bauweisen haben der Anlage $1/1\,$ zu entsprechen.
- (4) Die Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen setzt sich wie folgt zusammen:
- In eine verdichtete Sandschicht von mindestens 5 cm wird ein flexibles, gelochtes Prüfrohr (DN 50) nach einem Verlegeplan schlaufenförmig so verlegt, dass alle Wirkbereiche der Abfüllfläche mit einem maximalen Abstand von 2,5 m zum Prüfrohr erfasst sind, wobei ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen den Prüfrohren einzuhalten ist. Die beiden Endstücke des Rohrs (Probenahmestelle) bestehen aus einer ca. 15 cm langen Anschlussmuffe, an die angekuppelt werden kann. Beide Endstücke sind mit einem Abschlussdeckel zu versehen.
- Um die Beprobung durchführen zu können, wird mit einer geeigneten Luftpumpe wahlweise an einer Anschlussmuffe angekoppelt. Die Luftpumpe muss so bemessen sein, dass an der zweiten Anschlussmuffe der Probenahmestelle ein Luftstrom von mindestens 0,4 m/s bis max. 2,0 m/s gemessen wird.
- Die Beprobung erfolgt auf die Summe der Kohlenwasserstoffe mittels Photoionisationsdetektor (PID). Das Gerät ist auf Toluoläquivalentes Prüfgas entsprechend der Herstellervorschrift zu kalibrieren.
- (5) Die verwendeten Materialien, z. B. die Drainmatte, müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.
- (6) Die Rohrleitung sowie Abscheider sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.





Z-59.24-275

Seite 5 von 9 | 31. Mai 2010

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Die Herstellung der Dichtungsbahn hat den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn zu entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Dichtungsbahnen müssen entsprechend den besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

(2) Weiterhin muss der Antragsteller den ausführenden Betrieb verpflichten, jede fertiggestellte Dichtfläche dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Bezeichnung "ABG-BASIS-SYSTEM"

Zulassungsnummer Nr. Z-59.24-275

Hersteller ABG

Abdichtungen Boden- und Gewässer-

schutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36

21037 Hamburg

ausgeführt am: ausgeführt von:

(ausführender Betrieb s. Abschnitt 4(1))

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingesetzten Dichtungsbahn mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss entsprechend den besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahnen erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (ABG-BASIS-SYSTEM) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4(1) mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) auf der Grundlage der Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (ABG-BASIS-SYSTEM) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4(1) mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4 sowie folgender Kontrollen erfolgen (s. Anlage 2):
- Kontrolle des Einbaus der Dichtungsbahn entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt 4
- Kontrolle, ob die richtigen Komponenten für die fachgerechte Ausführung des Abdichtungssystems verwendet wurden sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Dichtungsbahn
- Kontrolle der Ausführung der Dichtfläche incl. des Einbaus der Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen gemäß den Anforderungen in Abschnitt 4
- Vergleichsmessung zwischen PID und GC alle 2 Jahre an mindestens 3 Prüfstellen





Z-59.24-275

Seite 6 von 9 | 31. Mai 2010

- (2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- ausgeführtes Objekt
- Bezeichnung der Bauart
- Art der Kontrollen oder Prüfungen
- Datum der Herstellung bzw. Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen
- (3) Die Aufzeichnungen über den ordnungsgemäßen Einbau sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber der Tankstelle zusammen mit einer Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn sowie einer Kopie der Einbauanleitung zu übergeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Der Aufbau des Oberbaus und die Höhe des Fahrbahnbelags sind gemäß den "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01¹" zu planen.
- (2) Die Dicke der Frostschutzschicht ist nach den Frostklassen der RStO 01¹ zu bemessen, hat aber mindestens 60 cm zu betragen.
- (3) Die Anforderungen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau"⁵ sind einzuhalten.
- (4) Beim Entwurf ist zu berücksichtigen, dass mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht das insgesamt notwendige Rückhaltevolumen und auch nicht die zur Sicherstellung dieses Volumens notwendigen weiteren Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen) geregelt sind.
- (5) Des Weiteren sind in der Planung für den Einbau die geltenden Anforderungen über die Entwässerung und Kontrolle des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Einbau des Abdichtungssystems darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die vom Antragsteller entsprechend unterwiesen und die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Abdichtungssystems hat der Antragsteller eine Einbauanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Systemaufbau
- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer und zu sanierender Anlagen
- erforderliche Arbeitsgänge zur Abdichtung von Abfüllflächen (z. B. bei Abdichtung von Teilflächen)



5



Z-59.24-275

Seite 7 von 9 | 31. Mai 2010

- Art der Fügung von Bahnenteilen oder Rohrdurchführungen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen
- Prüfung der Fügenähte
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an dem Abdichtungssystem
- Sicherung der Ränder der Abdichtung gegen Ablösen vom Untergrund
- Einbau der Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen
- (3) Die Dichtungsbahn ist entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn einzubauen.
- (4) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 sowie 1/1 1/10 entsprechen.
- (5) Die Pflasterdecke einschließlich Pflasterbett ist nach den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen", ZTV P-StB 2000⁴ sowie dem Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, M FP 1⁵ auszuführen.
- (6) Die Dichtfläche muss elektrostatisch ableitfähig ausgeführt sein.
- (7) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Das Schweißen der Dichtungsbahn hat nach den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn zu erfolgen. Für die Anbindung der Dichtungsbahn an Rohrdurchführungen sind an die PEHD-Rohre PEHD-Platten gemäß DVS-Richtlinie 2205-3⁷ anzuschweißen. Die Anbindung der Dichtungsbahn an die PEHD-Platten hat gemäß DVS-Richtlinie 2225-4⁸ mit Auftragnähten mittels Warmgasextrusionsschweißen zu erfolgen. Da die PEHD-Platten, an die die Dichtungsbahn geschweißt wird, in der Regel aus einer anderen Formmasse als die Dichtungsbahn bestehen, ist jeweils die Schweißeignung durch Kurzzeitschälversuche unter einem Winkel von 90° nachzuweisen. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-1⁹, Untergruppe II-1.1 und 2212-3¹⁰, Untergruppe III-1 verfügt. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-4⁸ zu prüfen und zu protokollieren.
- (8) An der Dichtfläche ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.2(2) anzubringen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

5.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Abdichtung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) durch den Betreiber wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Bei Tankstellen ist betriebstäglich die Abfüllfläche auf Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Ausgetretene Flüssigkeiten sind umgehend von der Abfüllfläche zu entfernen.
- (3) Nach jeder Medienbeanspruchung ist die Fläche zunächst visuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

DVS 2205-3 (April 1975) Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Schweißverbindungen

DVS 2225-4 (Februar 1996) Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten

DVS 2212-1 (Mai 2006) Prüfung von Kunststoffschweißern, Prüfgruppen I und II

DVS 2212-3 (Oktober 1994) Prüfung von Kunststoffschweißern, Prüfgruppe III, Bahnen im Erd- und Wasserbau

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1 Regelbauweise (Ungebundene Ausführung), M FP 1, Ausgabe 2003



Z-59.24-275

Seite 8 von 9 | 31. Mai 2010

- (4) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage mindestens halbjährlich durch Beprobung der Einrichtung zur Erkennung von Leckagen durch einen Fachbetrieb, der vom Antragsteller entsprechend unterwiesen sein muss, zu überprüfen. Bei einer Überschreitung von 16 ppm Toluoläquivalente sind unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden durchzuführen. Der Prüfabstand kann nach 2 Jahren auf jährliche Beprobung ausgeweitet werden, wenn der Messwert der letzten Messung 16 ppm unterschreitet.
- (5) Der Betreiber einer Tankstelle ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des gesamten Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind und die vom Antragsteller hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (6) Der Betreiber einer Tankstelle hat je nach landesrechtlichen Vorschriften (Anlagenverordnungen) Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor, während und nach dem Einbau der Dichtungsbahn teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- (2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Betriebes nach Abschnitt 4(1) und des Anlagenbetreibers durchzuführen.
- (3) Der Sachverständige überprüft die Herstellung der Dichtfläche auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Einhaltung behördlicher Auflagen und Bedingungen. Er kontrolliert die erforderlichen Nachweise und die Aufzeichnungen über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungen gemäß der Bauausführung. Der Sachverständige prüft den ordnungsgemäßen Zustand der Dichtfläche durch Inaugenscheinnahme, insbesondere auf Setzungserscheinungen.
- (4) Der Sachverständige überprüft, ob eine Nullmessung der Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen durchgeführt wurde.
- (5) Die Prüfungen der sachgerechten Ausführung der Verlegung der Dichtungsbahn erfolgen gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Dichtungsbahn.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Untersuchung der Dichtfläche geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche, hierbei ist insbesondere auf Setzungserscheinungen zu achten.
- (2) Der Sachverständige prüft, ob die Berichte über die Beprobung der Einrichtung zur Erkennung von Leckagen vorliegen und ob, bei Überschreitung des Wertes von 16 ppm erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt wurden.
- (3) Je nach Ergebnis der visuellen Begutachtung sowie der Ergebnisse aus der Beprobung der Einrichtung zur Erkennung von Leckagen entscheidet der Sachverständige, inwieweit ein Abtrag des Fahrbahnbelags, der Tragschicht und der Dränagebahn zur Kontrolle der Dichtheit der Abdichtung erforderlich ist.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-59.24-275

Seite 9 von 9 | 31. Mai 2010

5.3 Ausbesserungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 Beschädigungen der Abdichtung durch betriebsbedingte Einwirkungen festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Werden Mängel an den Dichtungsbahnen festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1(5) zu beauftragen, der nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn genannten Materialien entsprechend den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtungsbahn verwenden darf.

(2) Bei Instandsetzungsarbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

(1) Über die Ergebnisse der Prüfungen und Materialuntersuchungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen, die der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich vorzulegen ist.

Dr. Pawel

Beglaubigt

Deutsches Institu für Bautechnik

10

Anlagenübersicht:

Anlage 1, Anlage 1/1- 1/10: Systemaufbau, Details Anschlüsse (11 Blatt)

Anlage 2: Bestätigung der ausführenden Firma (1 Blatt)

Pflaster einschl. Splittbett Körnung 4-8 mm Dränbeton C12/15 Körnung: 0-2 mm 10%; 8-16 mm 90% (unter Verwendung von HOZ CEM III / A oder / B gehört zu den NA-Zementen) Dränagebahn Dichtungsbahn (Mit DIBt-Zulassung) Sandbett verdichtet mit 2 % Gefälle zum Ablauf Mischungsverhältnis: 2/3 0-2 mm / 1/3 2-8 mm (Estrichsand) Frostschutzschicht Die Sieblinie der Frostschutzschicht ist auf die Sieblinie der Sandschicht abzustimmen. Prüfrohr DN 50 gelocht 8 ΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔΔ ΙΔΔΔΔΔΔΔΔΔ

ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Systemaufbau – Regelguerschnitt

Anlage 1

Zur allgemeinen

bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275

vom 31. Mai 2010



Deutsches Institut für Bautechnik

Bauweisen mit Pflasterdecke Bauweisen mit Betondecke 10 Pflasterdecke 23 Betondecke 3 20 Drähnbeton 1 Dräin- und Dichtungsbahn 5 Sandbett mit Prüfrohr 1 Dräin- und Dichtungsbahn 20 HGT 5 Sandbett mit Prüfrohr _120 120 .- , 0 1. - 0 6 = 1 **_** 0 10 Pflasterdecke 26 Betondecke **J**50 25 Schottertragschicht 1 Dräin- und Dichtungsbahn 5 Sandbett mit Prüfrohr Drāin- und Dichtungsbahn **1**20 5 Sandbett mit Prüfrohr 30 Schottertragschicht ኒ 44 0 Σ 62 10 Pflasterdecke **1**50 3 30 Kiestragschicht 1 Dräin- und Dichtungsbahn Bauweise mit Asphaltdecke 120 5 Sandbett mit Prüfrohr <u>ና</u> 49 4 Asphaltdeckschicht **~** ° 4 Asphaltbinderschicht 14 Asphalttragschicht 1 Geovlies 800g/m2 + Dichtungsbahn.5 Sandbett mit Prüfrohr **~** ° ' 10 Pflasterdecke 3 14 Asphalttragschicht 1 Geovlies 800g/m2 + Dichtungsbahn. 5 Sandbett mit Prüfrohr 120 ፫ 33 für Bautechni ABG Abdichtungen Boden- und Anlage 1/1 **ABG®-BASIS-SYSTEM** Gewässerschutz GmbH 10 Technische Beschreibung I/2005 Zur allgemeinen Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg bauaufsichtlichen Systemaufbauvarianten

nach RSt0 01/2001

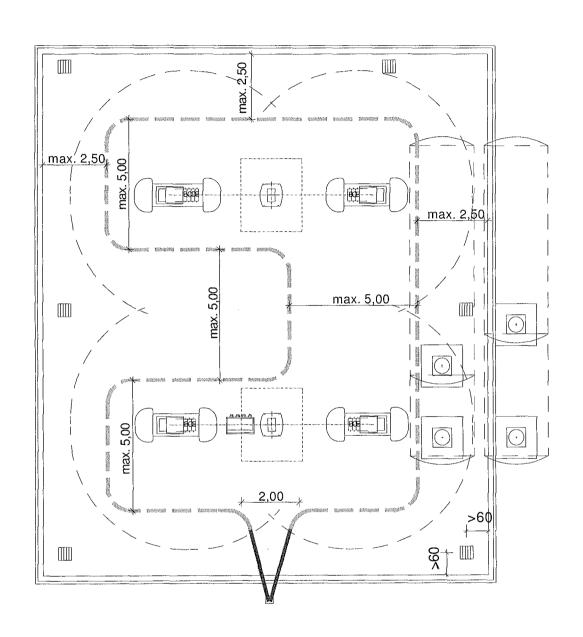
Zulassung Nr. Z-59.24-275

vom 31. Mai 2010

Tel: 040/737 14 10

Fax:040/737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de



ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

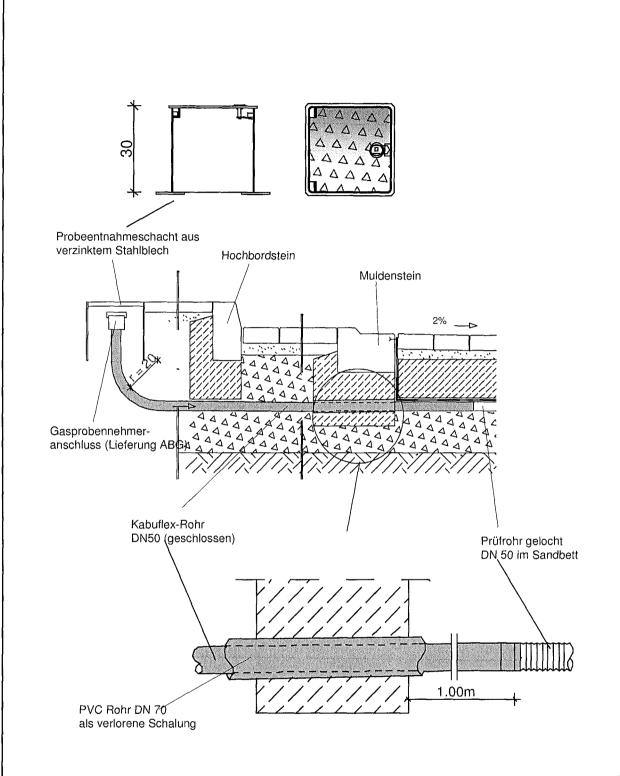
Grundriss-Übersichtsplan mit Prüfrohrverlegeplan

Anlage 1/2

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275





ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Übergang der Prüfrohre in den Probeentnahmeschacht

Anlage 1/3

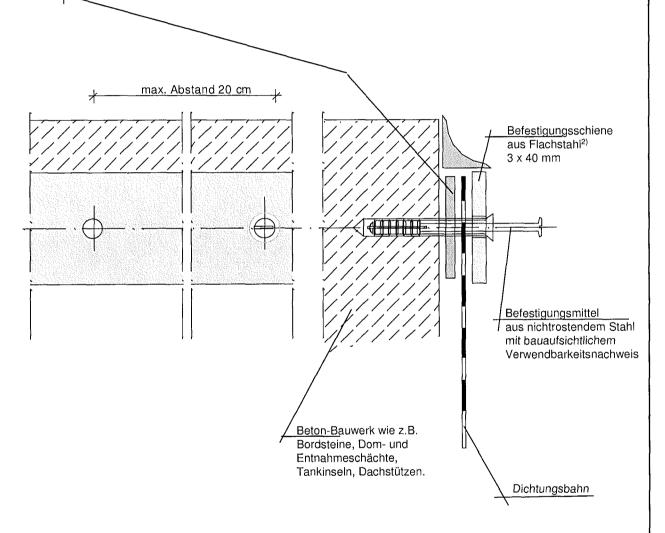
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275



Die Dichtung zwischen Baukörper und Dichtungsbahn ist durch einen Dichtungsstreifen aus einem Kraftstoffbeständigen, pastösen Polysulfid-Dichtstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäisch technischer Zulassung für den Anwendungsbereich "Fugendichtstoff als Bestandteil eines Fugenabdichtungssystems zur Verwendung in LAU-Anlagen¹⁾" herzustellen. Er wird zwischen der Dichtungsbahn und dem angrenzenden Bauteil eingespritzt. Der Flachstahlflansch wird zunächst mit einem Abstand zum Baukörper von ca. 0,5 cm vormontiert. Hierdurch verteilt sich die Dichtungsmasse gleichmäßig zwischen Baukörper und Dichtungsbahn. Erst nach dem Aushärten der Dichtungsmasse werden die Schrauben festgezogen. Anschließend erfolgt eine "Versiegelung" des oberen Flachstahlflansches mit dem o.g. Polysulfid-Dichtstoff.

Die Dichtung sowie Versiegelung ist nicht erforderlich in Bereichen, an denen die Abdichtung am Rand der Abfüllfläche, z.B. an Bord- und Leistensteinen oder an Gebäudeaufkantungen angebracht ist, sofern diese äußeren Begrenzungen gegenüber der übrigen Abfüllfläche Hochpunkte bilden und diese Bauteile außerhalb des Wirkbereiches liegen.



1) Die Zulassung für den Fugendichtstoff muss den Nachweis enthalten, dass der Fugendichtstoff chemisch beständig gegen die Mediengruppen DF1, DF2, DF3, DF3a, DF3b, DF4, DF4a, DF4b, DF4c und DF7b für die Beanspruchungsstufe "mittel" nach TRwS 132/1997 ist

2) Beachte Korrosionswiderstandsklassen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30. 3-6

ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/737 14 10 Fax:040/737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Beton-Bauwerksanschluss

Anlage 1 /4

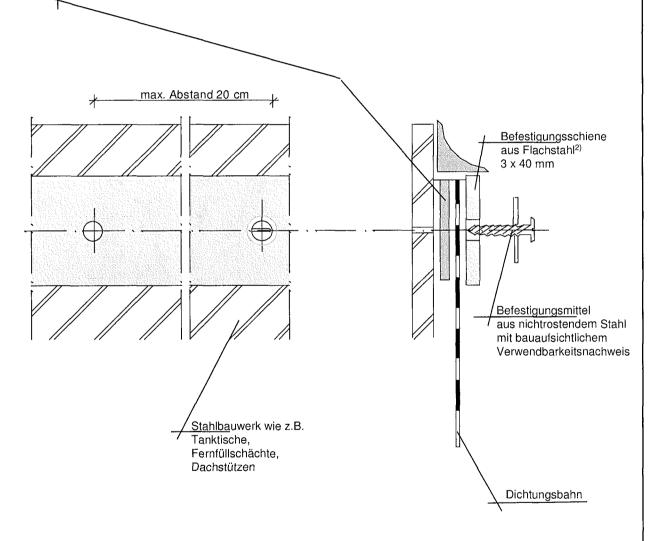
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275



Die Dichtung zwischen Baukörper und Dichtungsbahn ist durch einen Dichtungsstreifen aus einem Kraftstoffbeständigen, pastösen Polysulfid-Dichtstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäisch technischer Zulassung für den Anwendungsbereich "Fugendichtstoff als Bestandteil eines Fugenabdichtungssystems zur Verwendung in LAU-Anlagen¹⁾" herzustellen. Er wird zwischen der Dichtungsbahn und dem angrenzenden Bauteil eingespritzt. Der Flachstahlflansch wird zunächst mit einem Abstand zum Baukörper von ca. 0,5 cm vormontiert. Hierdurch verteilt sich die Dichtungsmasse gleichmäßig zwischen Baukörper und Dichtungsbahn. Erst nach dem Aushärten der Dichtungsmasse werden die Schrauben festgezogen. Anschließend erfolgt eine "Versiegelung" des oberen Flachstahlflansches mit dem o.g. Polysulfid-Dichtstoff.

Die Dichtung sowie Versiegelung ist nicht erforderlich in Bereichen, an denen die Abdichtung am Rand der Abfüllfläche, z.B. an Bord- und Leistensteinen oder an Gebäudeaufkantungen angebracht ist, sofern diese äußeren Begrenzungen gegenüber der übrigen Abfüllfläche Hochpunkte bilden und diese Bauteile außerhalb des Wirkbereiches liegen.



1) Die Zulassung für den Fugendichtstoff muss den Nachweis enthalten, dass der Fugendichtstoff chemisch beständig gegen die Mediengruppen DF1, DF2, DF3a, DF3a, DF3b, DF4, DF4a, DF4b, DF4c und DF7b und Harnstoff für die Beanspruchungsstufe "mittel" ist

2) Beachte Korrosionswiderstandsklassen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30. 3-6

ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

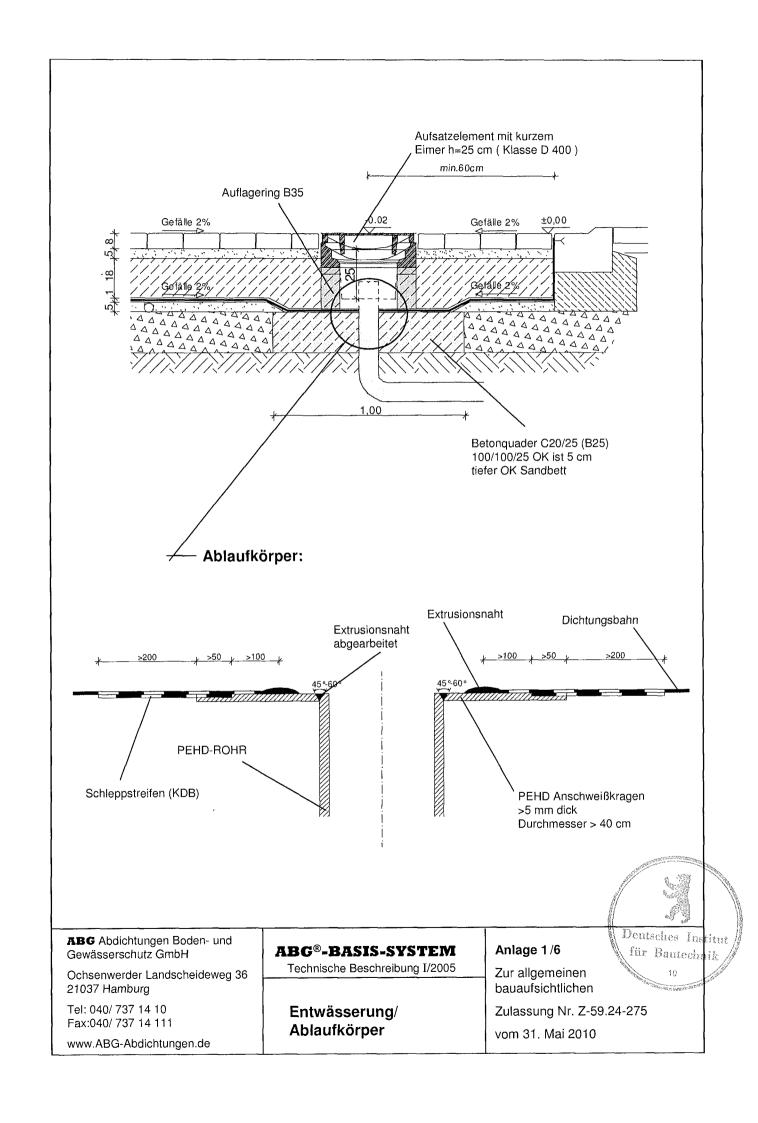
Stahl-Bauwerksanschluss

Anlage 1/5

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

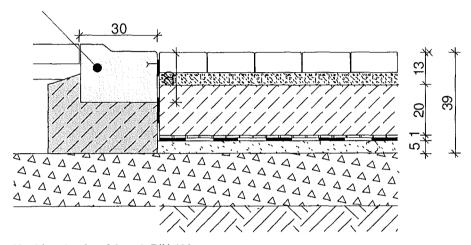
Zulassung Nr. Z-59.24-275



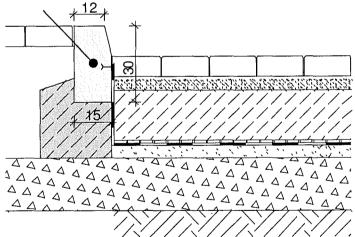


Überfahrbare Randeinfassung als:

- -Muldenstein 30/20/100,
- -Rundbordstein 15/22/100 oder
- -Tiefbordstein B6 12/30/100, versetzt auf Bettung und Rückenstütze aus Beton C20/25 (B25). Die Vorderkante der Bettung ist senkrecht in Flucht zur Vorderkante des Steines herzustellen



Hochbordsteine A4 nach DIN 483, 12-15/30/100 mit Bettung und Rückenstütze (ohne Vorlage) aus Beton C20/25 (B 25) versetzen. Die Vorderkante der Bettung ist senkrecht in Flucht zur Vorderkante des Steines herzustellen.



ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Querschnitt Randeinfassung

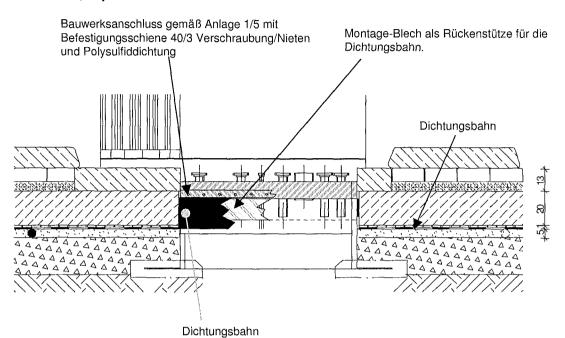
Anlage 1/7

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275

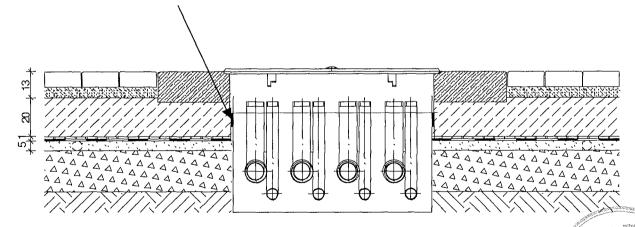


Tanktisch-, Zapfsäulentischanschluss:



Fernfüllschachtanbindung:

Bauwerksanschluss mit Befestigungsschiene 40/3 gemäß Anlage 1/5 mit Verschraubung/Nieten und Polysulfiddichtung



ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Querschnitt Tanktisch/ Fernfüllschacht

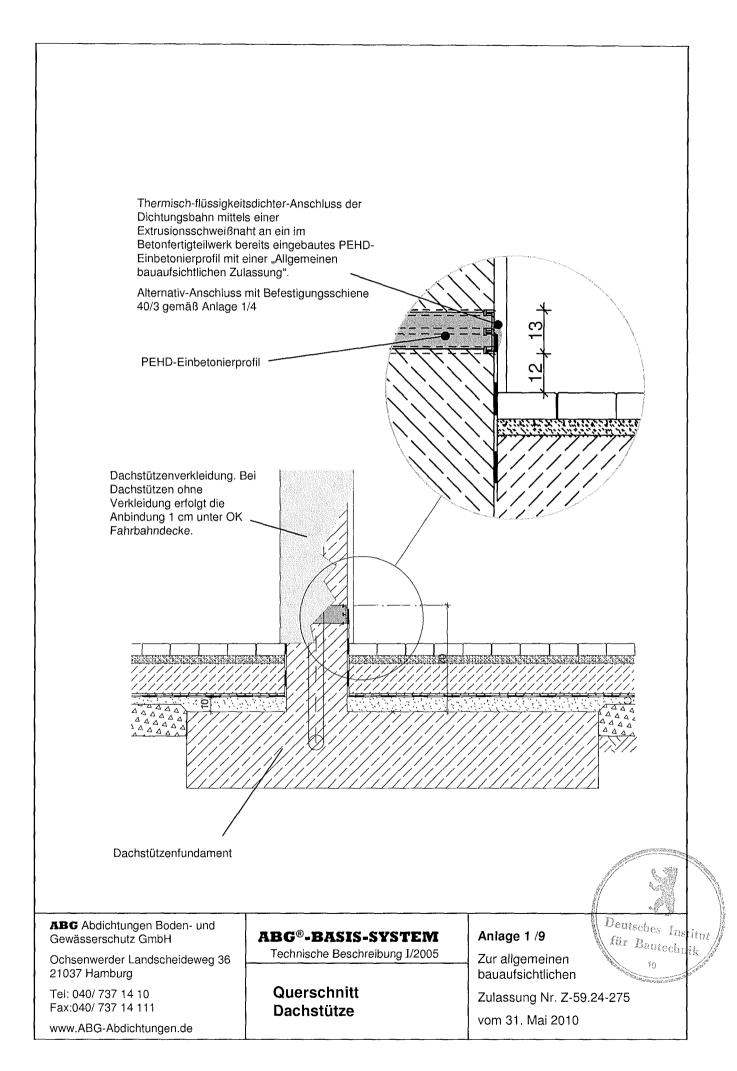
Anlage 1 /8

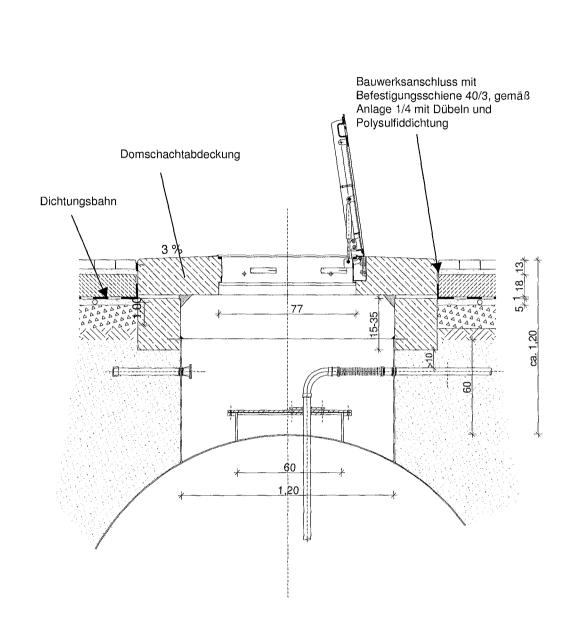
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275

vom 31. Mai 2010

Deutsches Institut für Bantecl nik





ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH

Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg

Tel: 040/ 737 14 10 Fax:040/ 737 14 111

www.ABG-Abdichtungen.de

ABG®-BASIS-SYSTEM

Technische Beschreibung I/2005

Querschnitt Domschacht

Anlage 1 /10

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.24-275



lfd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma		
1.	Projekt:		
2.a	ABG-BASIS-SYSTEM		
2.b	Abdichtung mit (Handelsname/Type/Dicke) Zulassung: Z-59.21-£ vom		
3.a	Ausführende Firma der Erdarbeiten:		
3.b			
		3. A.	
3.c	Bauzeit:		
		Bestätigung	
4.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde von der Firma ABG über den sachgerechten Einbau unterrichtet		
5.	Kontrolle der Herstellung des Unterbaus		
	a) Unterbau gem. ZTV E-StB		
6.	Kontrolle des Einbaus der Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen		
7.	Kontrolle des Einbaus der Dichtungsbahn		
	a) Prüfbescheinigungen ¹¹ der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212 liegen vor		
	b) Schweißprotokolle ¹¹ liegen vor - Werkstatt - Baustelle		
8.	Kontrolle der Herstellung des Oberbaus		
9.	Kontrolle der elektrostatischen Ableitfähigkeit bzw. Hinterlegung der Angaben		
10.	Nullmessung der Beprobungseinrichtung zur Erkennung von Leckagen		
Bemer	kungen:		
		Datum:	
		(Firma)	
11	Die Prüfbescheinigungen und die Schweißprotokolle sind der Bes	Deutsches Instit	

ABG Abdichtungen Boden- und Gewässerschutz GmbH Ochsenwerder Landscheideweg 36 21037 Hamburg Tel. 040/737 14 10	Muster-Bestätigung der ausführenden Firma	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen ¹⁰ Zulassung Nr. Z-59.24-275 vom 31. Mai 2010
---	--	---